

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.183.538

Wien, 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10149/J vom 8. März 2022 der Abgeordneten Rosa Ecker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5., 7., 8. und 15. bis 21.:

Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10148/J durch die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien verwiesen.

Zu 6., 9., 10. bis 12. sowie 14.:

Da es sich um besonders schützenswerte personenspezifische Daten handelt, sind diese nicht im Finanzressort verfügbar.

Da weiters die Basisdaten, ob die Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen untergebracht sind, nicht verfügbar sind, kann auch die darauf aufbauende Anzahl an Personen die Unterhaltskosten tragen, nicht angegeben werden.

Zu 13.:

Für folgende Anzahl von Kindern besteht zum Stand 30. März 2022 für zumindest einen Monat im angeführten Kalenderjahr ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe (inklusive Ausgleichszahlung und Differenzzahlung):

- 2015: 32.079
- 2016: 33.141
- 2017: 33.679
- 2018: 34.926
- 2019: 36.709
- 2020: 37.623
- 2021: 41.716
- 2022: 32.057

Der deutliche Anstieg im Jahr 2021 ergibt sich vor allem durch den in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise verlängerten Anspruch auf Familienbeihilfe gemäß § 15 FLAG. So konnten die in dieser Zeit besonders geforderten Familienbeihilfenbezieher zusätzlich unterstützt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Stichtagsauswertung zum 30. März 2022 handelt und sich die Zahlen durch zukünftige Bearbeitungen noch verändern werden. Dies betrifft vor allem das Jahr 2022, und auf Grund rückwirkender Anspruchsbescheinigungen in einem geringeren Ausmaß auch die Vorjahre.

Zu 22. bis 26.:

Anträge können nur von Berechtigten gestellt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe hat kein Vertretungsrecht gegenüber der Finanzverwaltung, daher konnten durch diese keine Anträge gestellt werden.

Zu 27. und 28.:

Unter der Voraussetzung, dass eine derartige Fallkonstellation schlagend wird, kann ein Elternteil für Monate, in welchen ihm oder ihr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, den Familienbonus Plus zur Gänze beantragen.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

